



MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kammerversammlung am 21. November 2017 – Beteiligen Sie sich an der berufsständischen Selbstverwaltung!

Die Ingenieurkammer Bremen ist die berufsständische Selbstverwaltung der Ingenieure im Bundesland. Der zumindest formale Höhepunkt eines jeden Kammerjahres ist die Kammerversammlung, das höchste Gremium Ihrer Institution. Am 20. November ab 17:00 Uhr tritt dieses Gremium wieder in der Geschäftsstelle zusammen, und alle Mitglieder sind herzlich zur Mitwirkung eingeladen.

In ausführlichen Berichten informieren Präsident, Vorstandsmitglieder und Geschäftsstelle über

aktuelle berufspolitische Entwicklungen, die Entwicklung des Versorgungswerks und die organisatorische Aufstellung der Kammer. Traditionell sind auch der Haushalt 2018 und die Beiträge für 2018 von Ihnen festzusetzen. Im Anschluss an die Kammerversammlung erwartet Sie eine informelle Zusammenkunft mit Berufskolleginnen und Berufskollegen.

Nutzen Sie die Chance zur Mitwirkung – am 21. November um 17:00 Uhr!

tb

Stundensätze – Kammervorstände beschließen gemeinsame Empfehlung

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verfolgt das Ziel, auskömmliche Honorare zumindest für die dort definierten Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder für die beauftragten Planerinnen und Planern zu gewährleisten. Viele Planungsleistungen, die von Architektur- bzw. Ingenieurbüros angeboten werden, sind jedoch nicht in diesen Grundleistungen abgebildet – im Umkehrschluss heißt dieses, dass für diese Leistungen kein gesetzliches Preisrecht existiert. Auftraggeber und Auftragnehmer können das Honorar frei verhandeln und beispielsweise in Form von Stundensätzen vertraglich festschreiben.

Doch welcher Stundensatz ist der richtige? Die Beantwortung dieser Frage ist weder trivial noch büroübergreifend zu beantworten, da in Abhängigkeit der individuellen Bürostrukturen unterschiedliche Lohnkosten und Gemeinkostensätze anzunehmen sind. Dennoch gilt: auch Planungsleistungen, die nach Zeitaufwand honoriert werden, müssen auskömmlich honoriert werden – das ist die klare Haltung der Vorstände von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen. Freiberuflich erbrachte Planungsleistungen haben einen Wert, der dem Auftraggeber vermittelt werden sollte. Dies kommt am Ende dem Auftraggeber zugute, denn eine auskömmlich honorierte Planung wirkt sich in der Regel positiv auf Baukosten und zeitlichen Ablauf der Realisierungsphase aus.

Die Vorstände von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen haben daher gemeinsam eine Empfehlung für auskömmliche Stundensätze an die Mitglieder erarbeitet. Diese Empfehlung ist als Netto-Mindestsatz zu verstehen und soll die Kammermitglieder dabei unterstützen, mit ihren Auftraggebern eine sachliche Verhandlung über angemessene Stundensätze zu führen.

Der Empfehlung zugrunde liegt einerseits die ausführliche Analyse bereits bestehender Stundensatzempfehlungen aus anderen Bundesländern, die mit den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern abgestimmt wurden. Andererseits wurden auf Grundlage der Tarifverträge der Bauindustrie Beispielwerte errechnet, auch weitere Empfehlungen (beispielsweise die sogenannten Sieburg-Tabellen) sind in die Überlegungen der Vorstände eingeflossen. Ein ausführliches Papier zur Herleitung der Empfehlungssätze der Vorstände kann zu vertieften Diskussionen mit Auftraggebern in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Die nachfolgend abgedruckten Stundensatzempfehlungen finden Sie auch als PDF Dokument auf der Homepage der Kammern (www.akhb.de bzw. www.ikhb.de - jeweils unter dem Menüpunkt „Mitglieder“) zum Download.

tb



Empfehlungen für Stundensätze

Seit der Novelle der HOAI im Jahre 2009 gibt es keine verbindliche Vorgabe für Stundensätze von Architekten und Ingenieuren mehr. Die Folge ist, dass die Planerin/der Planer die maßgeblichen Stundensätze frei verhandeln kann bzw. muss. Diese Tatsache führt einerseits bei bestimmten Leistungen zu „Dumping-Preisen“, andererseits wird so ein Preiswettbewerb generiert, der dem originären Typus der Planungsleistung, einer geistig-schöpferischen Leistung (gleichzeitig einem ökonomischen „Vertrauensgut“), nicht gerecht wird.

Planungsleistungen stehen klassischerweise im Leistungswettbewerb, für den eine auskömmliche Honorierung des Planers von vornherein sichergestellt sein muss.

Empfehlungen der Ingenieurkammer Bremen

Die Vorstände der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen empfehlen den Kammermitgliedern, bei der Vereinbarung von Planungsverträgen auf Stundenbasis die Bedeutung eines tatsächlich auskömmlichen Honorars hervorzuheben. Nur so kann die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des planenden Freiberuflers in Zukunft erhalten werden, hieran hängt auch die Absicherung entsprechend ausgestatteter Arbeitsplätze mit angemessener Vergütung (auch im Vergleich zu anderen Branchen).

Aus Sicht der Kammern stellen dafür die nachfolgend dargestellten Netto-Stundensätze ein tragfähiges und die Zukunft der Berufsstände absicherndes Mindestmaß dar:

- | | |
|----------------------------------|-------|
| • Inhaber/Abteilungsleiter | 113 € |
| • Projektleiter | 90 € |
| • Projektingenieur | 74 € |
| • Techniker/Zeichner/sonstige MA | 57 € |

Bremen, im Oktober 2017.



Fachkräftemangel? – Nachlese zum Vernetzungstreffen vom 19.10.2017

Seit 2011 sind die Zahlen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in der Ingenieurkammer Bremen die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses beantragt haben, rasant gestiegen: von 10 auf 97. 2017 sind es schon 65. Die Fachkräfte kommen aus 36 Ländern und allen Berufssparten – darunter 55 Bauingenieur/innen.

2015 sind die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Bremen Teil des IQ Netzwerks Bremen geworden. IQ steht für „Integration durch Qualifizierung“ und ist bundesweit vertreten, das IQ Netzwerk Bremen war von Anfang an dabei. Zentrales Ziel des Netzwerks ist, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse – unabhängig vom Aufenthaltstitel – häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden.



Bild: Paul Schügel

Dipl.-Ing. Hauke Krebs bei der Begrüßung der Teilnehmer am Vernetzungstreffen,

Die Architektenkammer Bremen- und die Ingenieurkammer Bremen luden am 19.10.2017 gemeinsam mit dem IQ Netzwerk Bremen zum ersten Vernetzungstreffen zwischen Bremer Planer/innen und ausländischen Ingenieur/innen und Architekt/innen ein. Angeschrieben wurden Ingenieur/innen aus den baunahen Berufssparten, neben Architekten waren das Bau-, Vermessungs- und Elektroingenieure. Gekommen waren 30 Fachkräfte und Vertreter/innen aus 8 Bremer Planungsbüros.

Begrüßung: Hauke Krebs als Mitglied im Vorstand der Ingenieurkammer und stellvertretender Niederlassungsleiter von Inros Lackner: stellte Zahlen zum Fachkräftemangel vor und die Arbeit des Teilprojekts.

Johannes Gestering, Partner der Planungsgruppe Gestering | Knipping | de Vries Architekten, berichtete vom ersten Kennenlernen mit einem syrischen

Bauingenieur in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete im November 2015 bis zu dessen unbefristeter Festanstellung 2017. Beeindruckend, wie wenig sich das komplette Team des Planungsbüros von den vielfältigen bürokratischen Hürden abschrecken ließ und einfach „machte“.

Da konnte Dr. Sonya Dase, Projektleitung IQ Netzwerk Bremen anknüpfen: Wenn er zu dem Zeitpunkt schon vom IQ-Netzwerk gewusst hätte, hätte es viel einfacher werden können. Vier der 16 Teilprojekte, die sich speziell an Unternehmen richten, stellten sich an Themen-Inseln vor und hatten attraktive Angebote im Gepäck: Mirjam Steger, Bremer Volkshochschule, mit der auf das Unternehmen zugeschnittenen Deutschförderung ausländischer Arbeitnehmer/innen „Sprachcoaching am Arbeitsplatz“ und Dr. Marco Benincasa, RKW Bremen, mit dem Projekt „Deutsch am Arbeitsplatz“, das u. a. bei der Einarbeitung internationaler Fachkräfte berät. Manuel Kühn, WFB Wirtschaftsförderung Bremen, informiert im „Willkommensservice des Unternehmensservice“ Unternehmen und Fachkräfte zu allen Fragen rund um die „3 A“ – Aufenthalt, Anerkennung, Arbeitsgenehmigung. Alexandra Wyschkina, RKW Bremen, stellte das Angebot „Individuelle Wege für Akademiker“ vor, das Unternehmen bei der Mitarbeiterauswahl unterstützt, ein Coaching für ausländische Fachkräfte anbietet, individuelle Qualifizierungsbedarfe ermittelt und ein Mentoring aus dem Betrieb heraus fördert.

Einmütig von allen anwesenden Firmenvertretern: Verwunderung, dass nur so wenig andere Arbeitgeber da waren. Für einige war das Thema durchweg neu – sie bekamen in zwei Stunden alles Wissenswerte zum Thema Einstellung ausländischer Fachkräfte präsentiert inklusive persönlichem Erfahrungsbericht und der Gelegenheit, potentielle zukünftige Mitarbeiter kennenzulernen. So ergaben sich einige interessante Kontakte: „Ich hoffe, der meldet sich bei uns“ hörte man im Nachgang mehrfach. Interessant war auch, sich einfach nur zu unterhalten und Probleme der ausländischen Fachkräfte zu erfahren.

Die ausländischen Architekt/innen und Ingenieur/innen gingen sehr unterschiedlich mit der Situation um. Manche traten sehr offen und zugewandt auf, andere wieder waren eher zurückhaltend, abhängig teils von persönlichem Temperament und teils davon, wie sicher man sich schon im für viele ganz neuen Kulturkreis bewegte. Allein, sich gegenseitig „beschnuppern“ zu können war sicher für beide Seiten ein Gewinn, für manche der ausländischen



Foto: Paul Schügl

Angeregte Gespräche zwischen Vertretern Bremer Planungsbüros und ausländischen Fachkräften – Kennenlernen und informieren.

Fachkräfte war es möglicherweise das erste Mal deutschen Architekten und Ingenieuren gegenüber zu stehen.

Ausdrücklich wird die Wiederholung eines solchen Treffens gewünscht, z. B. mit vorbereiteten Profilen, auf denen sich Firmen und Fachkräfte vorstellen. Eine gelungene Veranstaltung!

Unser Service: Bewerbungsprofile von Ingenieurinnen und Ingenieuren mit ausländischem Berufsabschluss auf der Homepage der Ingenieurkammer Bremen (www.ikhb.de – Mitglieder – Bewerbungsprofile – Passwort „1234“):

34 Ingenieur/innen, die in den letzten Jahren die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erhalten haben, stellen sich mit einem kurz gefassten Bewerbungsprofil vor, davon haben 13 Bauwesen studiert. Die Fachkräfte stellen sich vor mit Studienabschluss, ggf. Berufserfahrung, dem Stand ihrer Deutschkenntnisse und was sie motiviert, jetzt einen Arbeits- oder Praktikumsplatz zu suchen.

„Ich freue mich über das erfolgreiche erste Netzwerktreffen – das Feedback von den teilnehmenden Planer/innen zeigt, dass der Bedarf und das Interesse an Fachkräften auch aus dem Ausland groß ist. Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen werden im Rahmen der IQ-Netzwerkpartnerschaft zukünftig verstärkt Angebote und Fördermöglichkeiten aus diesem Themenbereich in die Mitgliedschaft kommunizieren“, so resümiert Tim Beerens, Geschäftsführer beider Kammern. Für 2018 ist derzeit eine neue Fördermöglichkeit in Vorbereitung, die die individuelle Nachqualifizierung von ausländischen Fachkräften ermöglichen soll. Das bedeutet: Individuelle Sprachförderung am Arbeitsplatz, Gasthörerchaften an der Hochschule, finanzieller Ausgleich für Arbeitgeber im Rahmen von Mentoring-Partnerschaften – das alles wird zukünftig über das IQ-Netzwerk Bremen gefördert werden können. Bei Interesse sprechen Sie gerne die Kammergeschäftsstelle an!

*Steffanie Schügl,
Referentin für die Berufsankennung*

Vergaberecht: Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen

Im März 2017 verkündete das OLG München eine Entscheidung, die sich mit der Frage der Ermittlung des Schwellenwertes bei Beauftragung unterschiedlicher planerischer Leistungen beschäftigt (OLG München, Urteil vom 13.03.2017, Verg 15/16). Diese Entscheidung als „Paradigmenwechsel“ zu charakterisieren, rechtfertigt sich weder auf den ersten noch auf den zweiten Blick.



Worum ging es?

1. Die öffentliche Auftraggeberin beabsichtigte, im Rahmen des Neubaus eines Verwaltungsgebäudes die Planungsleistungen der Objektplanung, der

Tragwerksplanung und der Planung der technischen Gebäudeausrüstung bei der Ermittlung des europarechtlichen Schwellenwertes für freiberufliche Leistungen nicht zu addieren. Die Auffassung der Auftraggeberin fußt auf einer gefestigten Rechtsprechung und der ganz überwiegenden Meinung in der Literatur. Dieser Grundsatz ist verankert in § 3 Abs. 7 VgV. Danach ist zwar bei Bauvorhaben, die in mehreren Losen vergeben werden, der geschätzte Gesamtwert aller Lose bei der Schätzung des Auftragswertes zugrunde zu legen. Für Planungsleistungen benennt die Vorschrift aber eine Ausnahme, wonach eine Zusammenrechnung nur bei Losen über gleichartige Leistungen erfolgt. In der Aural-Entscheidung des EuGH (v. 15.03.2012 – C 574/10) bestätigte das Gericht zwar, dass Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 einen wirtschaftlichen und technischen inneren Zusammenhang und eine funktionale Kontinuität aufweisen, so dass bei



losweiser Vergabe einzelner Leistungsphasen an einen Architekten sämtliche Leistungen zu addieren sind. Die Entscheidung betrifft aber ausschließlich Leistungen desselben Leistungsbildes. Eine höchst-richterliche Entscheidung zur Beauftragung nicht gleichartiger Leistungen (also der Flächen-, Objekt- und Fachplanungen) fehlt bislang.

Das Verfahren der EU-Kommission gegen die Stadt Elze wegen einer unterbliebenen Zusammenrechnung nicht gleichartiger Leistungen ist nicht weiter verfolgt worden, da der Bau zwischenzeitlich abgeschlossen ist.

2. Die Entstehungsgeschichte des § 3 Abs. 7 VgV verdeutlicht, dass nicht gleichartige Planungsleistungen weiterhin nicht zusammenzurechnen sind mit der Folge, dass grundsätzlich Architektenleistungen, Leistungen für den Tragwerksplaner und Leistungen für die technische Gebäudeausrüstung bei der Ermittlung des Auftragswertes separat betrachtet werden. Auch nach der Auffassung des OLG München besteht ein praktisches Bedürfnis, die einzelnen Planungsleistungen nicht zu addieren. Anderenfalls würde nämlich die europäische Ausschreibungspflicht deutlich ausgeweitet werden, und zwar selbst dann, wenn die Schwellenwerte für die Bauleistungen den europarechtlichen Grenzwert deutlich unterschreiten. Damit wäre ein erheblicher Mehraufwand gerade für kleinere Bauvorhaben zwangsläufig. Letztlich ist der öffentlichen Auftraggeberin durch das Gericht vorgehalten worden, dass sie ausdrücklich die gesamte Planungsleistung als Einheit bezeichnete und selbst in ihren Ausschreibungsunterlagen davon sprach, es läge eine „Einheit ohne Schnittstellen“ vor. Diese Wortwahl lässt das OLG München ausreichen, um hier die Addition sämtlicher Planungsleistungen für notwendig zu erachten.

3. Zwischenzeitlich liegen unterschiedliche Stellungnahmen der öffentlichen Auftraggeber zu dieser Entscheidung vor. So hat u. a. die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 05.04.2017 bestätigt, dass weiterhin kein Vergabeverstoß vorliege, wenn die Vergabestelle § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV korrekt anwendet. Die Vorschrift sei in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien ergangen und ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt worden. Auch das OLG München bestätigte keinen Verstoß der Vorschrift gegen höherrangiges Recht. Allerdings weist das Bayerische Staatsministerium darauf hin, dass eine gewisse Rechtsunsicherheit immer dann besteht, wenn EU-geförderte Maßnahmen betroffen sind. Dies

ist beispielsweise bei ELER oder EFRE-Mitteln der Fall.

Es liegt eine weitere Stellungnahme des Bundesbauministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16.05.2017 vor. Zunächst weist das Bundesministerium darauf hin, dass die Rechtslage über die Frage der Zusammenrechnung durch die Verabschiedung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV nicht geändert ist. Der Regelungsinhalt entspricht daher der früheren Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 3 VgV a.F. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit der Folge, dass keine zwingende Addition der Planungsleistungen erfolgt. Ausdrücklich weist das Ministerium darauf hin, dass Leistungen der Objekt- und Fachplanung regelmäßig in technischer und funktionaler Hinsicht keinen einheitlichen Charakter aufweisen. Die unterschiedlichen Leistungsbilder erfordern auch eine eigene fachliche Spezifizierung mit der Folge, dass eine Addition nicht notwendig ist. In gleicher Weise äußerte sich auch die OFD Niedersachsen. In der Rundverfügung vom 15.03.2017 weist die OFD Niedersachsen darauf hin, dass die Pflicht zur Addition aller Lose nur bei gleichartigen Planungsleistungen gelte. Die OFD Niedersachsen weist ebenfalls auf Projekte hin, die mit EU-Mitteln gefördert werden.

4. Bei aller durch das OLG München geschaffener Irritationen ist in der Praxis folgendes Vorgehen anzuraten: Jede Vergabe muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung geprüft werden. Bei Projekten, die nicht mit EU-Mitteln gefördert werden, findet § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV in der Weise Anwendung, wie die bisherige Rechtsprechung und die überwiegende Auffassung in der Literatur ihn interpretiert; eine Zusammenrechnung ist nur bei gleichartigen Planungsleistungen erforderlich.

Allerdings sollte durch den Auftraggeber vermieden werden, „unauflösbare Einheiten“ der einzelnen Planungsleistungen zu definieren. Bei Projekten, die EU-Mittel gefördert sind, sollte vorsorglich bis zur abschließenden Klärung durch den EuGH eine Addition der Teilleistungen erfolgen, sofern jedenfalls ein Zusammenhang denkbar ist.

Als Fazit lässt sich damit feststellen, dass auch hier bei vernünftigem Augenmaß die Panikmache nicht gerechtfertigt ist.

RA Prof. Dr. Thomas Haug, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kammerjustiziar



Termine und Veranstaltungen

Bitte vormerken: Kammerversammlung 2017 am Dienstag, dem 21.11.2017 ab 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle – anschließend Umtrunk und Netzwerken!

Donnerstag, 23.11.2017 und Freitag, 24.11.2017

jeweils 10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Erfolgreiche Leitung von Projekten – Verbesserung Ihrer persönlichen Projektleiterkompetenzen

Seminar mit Heidi Tiedemann, Eisenschmidt Consulting Crew, Hamburg/Kiel.

Montag, 27.11. und Dienstag, 28.11.2017

Jeweils 10-17 Uhr

Wärmebrücken berechnen

Seminarartag 1: Grundlagen, Seminarartag 2: Praxisworkshop mit Hilfe von Software. Die Seminarartage können auch einzeln gebucht werden.

Freitag, 01.12.2017

9-15 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

9. Bremer Brandschutzkolloquium: Bauaufsichtliche Regelungen und neue Nachweisverfahren

Seminar mit Dipl.-Phys. Jürgen Pennings, Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Erwitte.

Montag, 04.12.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

HOAI – von Anfang an!

Grundlagen-Seminar im Rahmen der Absolventenfortbildung der Architektenkammer Niedersachsen.

Mittwoch, 06.12.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Kundenmanagement – Gute Kommunikation mit dem Bauherrn

Seminar mit Susanne Diemann, Norderstedt.

Freitag, 08.12. und Samstag, 09.12.2017

Jeweils 10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Baukostenplanung und Betriebswirtschaft

Grundlagenseminare im Rahmen der Absolventenfortbildung der Architektenkammer Niedersachsen.

Dienstag, 12.12.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

BIM unter baubetrieblichen und rechtlichen Gesichtspunkten – Grundlagen und aktuelle Tendenzen

Seminar mit Prof. Dr. Peter Fischer, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und Christian Heinz M. Eng., Jadehochschule Oldenburg.

Donnerstag, 14.12.2017

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauanträge richtig stellen – Vertiefungsseminar

Seminar mit Architektin Dipl.-Ing. Annette Krispin und Architekt Jörg Hibbeler, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter: unter www.fortbilder.de und www.ikhb.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion: Tim Beerens